



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

Bundesamt für Verkehr BAV
Sektion Zulassungen und Regelwerke
3003 Bern

Per E-Mail an: [WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch](mailto>WeiterentwicklungRegelwerke@bav.admin.ch)

Bern, 24. September 2019
Tel. +41 31 359 23 65, samuel.matti@seilbahnen.org

**Vernehmlassung zum Revisionspaket 2020: Mitwirkung bei der
Teilrevision der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV)
und der
Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Seilbahnen Schweiz (SBS) bedankt sich für die Möglichkeit zur titelerwähnten Revision Stellung zu nehmen. Als nationaler Dachverband der Schweizer Seilbahnbranche vertritt SBS die Anliegen und Interessen eines grossen Teils der Seilbahnunternehmen aller Regionen des Landes, darunter sämtliche grossen und mittelgrossen Unternehmungen, aber auch viele kleinere Seilbahnbetreiber. Insgesamt sind das rund 360 Mitgliedsunternehmen und zusätzlich 120 befreundete Mitglieder.

Gegenstand unserer Stellungnahme sind die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) und die Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV).

Grundhaltung:

SBS anerkennt die Bedürfnisse, den öffentlichen Verkehr und damit auch Seilbahnen im Sinne des BehiG zugänglich zu machen und die damit verbundene behindertengerechte Gestaltung. Gleichzeitig begrüssen wir die Teilrevision der beiden Verordnungen in der Absicht, dass eine möglichst praxisingerechte und schlanke Umsetzung der Vorgaben in den einzelnen Projekten möglich wird, was bisher oft nicht die Realität war.





VböV:

Zu den Anpassungen in der VböV haben wir keine Anmerkungen.

VAböV:

Zu den Anpassungen in der VAböV haben wir nachstehende Anliegen. Die konkreten Änderungsanträge folgen zusammengefasst im Anschluss an unsere Erläuterungen und Begründungen.

In Art. 2 Abs. 2 VAböV ist festgelegt: «Für die allgemeinen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung von Fahrzeugen ist die Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 (bzw. xxxx/2019) (TSI-PRM) massgebend.».

Gegenstand dieser EU-Verordnung ist gemäss Art. 1 ebd. die Festlegung der im Anhang enthaltenen technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Weiter besagt Art. 2 Abs. 2 zum Anwendungsbereich folgendes: «Die TSI gelten nicht für die in Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2008/57/EG genannten Fälle.».

Art. 1 Abs. 3 der zitierten Richtlinie 2008/57/EG wiederum besagt: «Die Mitgliedstaaten können von den Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Richtlinie treffen, Folgendes ausnehmen: d) Infrastrukturen und Fahrzeuge, die ausschließlich für den lokal begrenzten Einsatz oder ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt werden.».

Aus diesem Gesichtspunkt ist es eigentlich erstaunlich und für uns nicht nachvollziehbar, weshalb touristische Seilbahnen trotz der expliziten Ausnahme aus dem Geltungsbereich der obengenannten EU-Verordnung und EU-Richtlinie dann im Rahmen der VAböV wiederum der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 (bzw. xxxx/2019) unterstellt werden sollten. Dadurch werden Fahrzeuge von Seilbahnen den Eisenbahnen bezüglich Behindertengerechtigkeit gleichgesetzt und müssen dieselben Anforderungen erfüllen. Dasselbe gilt für die Anwendung der Anforderungen der SN EN 16584-1 bis 3.

Diese Normen präzisieren gemäss dem nationalen Vorwort die TSI PRM und unterstützen laut dem europäischen Vorwort die grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2008/57/EG. Die konkrete Umsetzung der in den zitierten Dokumenten einseitig auf Eisenbahnen ausgerichteten Vorgaben ist bei Seilbahnen nicht oder kaum realisierbar. Seilbahnen haben zudem selbstredend mit der Interoperabilität des Eisenbahnsystems überhaupt nichts zu tun.

In der VAböV muss daher unbedingt eine Differenzierung für Seilbahnen eingebracht werden.

Wir stehen als Seilbahnbranche bereits seit 2018 im Austausch mit der Vertretung der Behindertenorganisationen mit dem Ziel einer gemeinsamen Sicht der verschiedenen Anforderungen. Dies erfolgt selbstredend mit dem Fokus, auch Seilbahnen im Sinne des BehiG zugänglich zu machen und eine allseits befriedigende Umsetzung zu erreichen.

Wir beantragen deshalb eine Anpassung und eine Ergänzung von Art. 2 VAböV.



Wir kennen die «Richtlinie über den Mindestanteil autonom benutzbarer Züge des Fernverkehrs» des BAV. Diese bezweckt die Festlegung eines Mindestanteils an Zügen im schweizerischen Eisenbahn-Fernverkehr, welche fahrzeugseitige Voraussetzungen für mobilitätseingeschränkte Reisende erfüllen müssen. Sie gibt vor, bis zu welchem maximalen Anteil bei Fernverkehrszügen aufgrund des im BehiG festgehaltenen Verhältnismässigkeitsprinzips auf entsprechende fahrzeugseitige Voraussetzungen verzichtet werden kann und hält auch die Möglichkeiten bezüglich Abweichungen von diesem Grundsatz fest.

Im Seilbahnverkehr sind in der Regel kurze Fahrdauern zu überwinden. Zudem stehen bei Umlaufbahnen während der ganzen Betriebszeit in sehr kurzen Abständen – typischerweise nicht grösser als 30 Sekunden – Fahrzeuge in den Stationen zum Einstieg und dem anschliessenden Transport bereit.

Aufgrund dieser Tatsache sind wir der Meinung, dass es im Sinne des im BehiG festgehaltenen Verhältnismässigkeitsprinzip zumutbar ist, dass pro Anlage nur ein bestimmter Mindestanteil der eingesetzten Fahrbetriebsmittel behindertengerecht (im Sinne von Kontrast, Rutschfestigkeit, optische Eigenschaften, Kundeninformations- und -kommunikationssysteme, Türöffnungs- und Halteanforderungsdrücker, Türwarnsignale, etc.) ausgerüstet werden muss.

Die Anzahl kann beispielsweise abhängig von der Fahrdauer oder der Förderleistung bestimmt werden. Diese Fahrzeuge würden für den zusteigenden Fahrgast mit einer entsprechenden Signalisation erkennbar gemacht.

Aus obigen Gründen und der bereits im Eisenbahnverkehr praktizierten Anwendung beantragen wir die Ergänzung von Art. 17 mit einem Abs. 3.

Art. 19 Abs. 1 VAböV hält fest, dass beim Vorhandensein von Notrufsystemen im Seilbahnverkehr, Art. 5 VAböV gilt.

Es kommt nicht klar heraus, ob Notrufsysteme für die dem BehiG unterstellten Seilbahnanlagen generell verlangt werden und ob Abs. 1 auch für allfällige Notrufsysteme von nicht dem BehiG unterstellten Seilbahnanlagen gelten soll.

Beides lehnen wir ab.

Zudem ist der Erläuterungstext nicht korrekt: Die Seilbahngesetzgebung verlangt in keiner Art und Weise Notruf- und Kundeninformationssysteme beim unbegleiteten Betrieb von Pendel- und Standseilbahnen. Einzig verlangt wird beim unbegleiteten Betrieb von Standseilbahnen ein Alarmknopf im Fahrzeug, mit dem der Aufsichtsposten verständigt werden kann. Dies ist jedoch in einer Norm, der SN EN 12929-1 festgeschrieben.

Wir beantragen eine entsprechende Anpassung von Art. 19 Abs. 1 und 2 VAböV und des dazugehörigen Erläuterungstextes.



Zusammenfassung:

Seilbahnen Schweiz beantragt **Art. 2 Abs. 2 VAböV** wie folgt anzupassen:
Für die allgemeinen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung von Fahrzeugen ist die Verordnung (EU) Nr. xxxx/2019 massgebend. Ausgenommen davon und von der Anwendung der Anforderungen der SN EN 16584-1 bis 3 sind Fahrzeuge im Seilbahnverkehr.
Eine Konformitätsbewertung ...

Seilbahnen Schweiz beantragt **Art. 2 VAböV mit einem Abs. 4** wie folgt zu ergänzen:
Das BAV erlässt zusammen mit Vertretern der Seilbahnbranche und der Behindertenorganisationen einen Leitfaden* zur Festlegung und Umsetzung der Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung von Fahrzeugen.

* oder: Umsetzungshilfe/Vollzugshilfe

Seilbahnen Schweiz beantragt **Art. 17 VAböV mit einem Abs. 3** wie folgt zu ergänzen:
Bei Umlaufbahnen (mit mehr als acht Plätzen pro Transporteinheit) ist ein Mindestanteil der eingesetzten Fahrbetriebsmittel behindertengerecht im Sinne von Artikel 4, 5 und 9 auszurüsten. Dieser Anteil beträgt mindestens 3 % aller eingesetzten Fahrbetriebsmittel.

Seilbahnen Schweiz beantragt **Art. 19 Abs. 1 VAböV** wie folgt anzupassen:
Im Seilbahnverkehr gilt Artikel 5 für Notrufsysteme, wenn dem BehiG unterstellte Seilbahnfahrzeuge oder Kabinen damit ausgerüstet sind.

Seilbahnen Schweiz beantragt **Art. 19 Abs. 2 VAböV** wie folgt anzupassen:
Beim unbegleiteten Betrieb von dem BehiG unterstellten Standseil- und Pendelbahnen gilt er zudem für die Anlagen zur Kundeninformation und -kommunikation.

Seilbahnen Schweiz beantragt zudem den Erläuterungstext zu **Art. 19 VAböV** richtig zu stellen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Seilbahnen Schweiz

Sepp Odermatt
Direktor a. i.

Fritz Jost
Vizedirektor